

15.08.03

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgelegt, mit dem mehrere Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (TSE-Verordnung) geändert werden sollen. Dabei ist vorgesehen, die EG-rechtlichen Grundlagen des Verfütterungsverbots, nämlich die Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG, deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2003 befristet ist, zunächst in ihrer Gültigkeit zu verlängern und als dann durch Übernahme inhaltlich ähnlicher, nunmehr unbefristeter Regelungen in den Anhang IV der TSE-Verordnung zum 1. September 2003 zu ersetzen. Dies macht eine Anpassung des Verfütterungsverbotsgesetzes und der Verfütterungsverbots-Verordnung erforderlich. Diese Anpassungen an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, das Anwendungsvorrang hat, müssen zeitnah vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung ermöglicht die erforderliche zeitnahe Anpassung der nationalen Regelungen an das künftig unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 26.09.03

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Da es sich lediglich um eine Verordnungsermächtigung handelt, mit der dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht werden soll, die deutschen Verfütterungsverbotsregelungen an unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anzupassen, entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug ergibt sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die sonstigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **538/03**

15.08.03

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungs-
verbotsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Verfütterungsverbotsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463), das durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgelegt, mit dem mehrere Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (TSE-Verordnung) geändert werden sollen. Dabei ist vorgesehen, die EG-rechtlichen Grundlagen des Verfütterungsverbots, die Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG, deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2003 befristet ist, zunächst in ihrer Gültigkeit zu verlängern und als dann durch Übernahme inhaltlich ähnlicher, nunmehr unbefristeter Regelungen in den Anhang IV der TSE-Verordnung zum 1. September 2003 zu ersetzen. Dies macht eine Anpassung des Verfütterungsverbotsgesetzes und der Verfütterungsverbots-Verordnung zur Wahrung des Vorranges des Gemeinschaftsrechts erforderlich. Anpassungen innerstaatlichen Rechts an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht müssen möglichst zeitnah vorgenommen werden, was die vorgesehene Regelung ermöglicht.

Vorliegend hat der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 und 20 GG das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung. Die Wahrung der Rechtseinheit erfordert eine bundesgesetzliche Regelung, da durch die vorgesehene Ermächtigung bestehende bundesrechtliche Vorschriften gestrichen oder angepasst werden sollen, um sicherzustellen, dass der Anwendungsvorrang unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bundeseinheitlich gewahrt wird.

Da mit dem Gesetz nur eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll, mit der dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht wird, die deutschen Verfütterungsverbotsregelungen an unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anzupassen, entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug ergibt sich auch nicht.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die sonstigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehene Ermächtigung dauerhaft im Verfütterungsverbotsgesetz verankert werden soll, um auch künftigen Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen zu können.

Die hinsichtlich des Gender Mainstreaming Prinzips vorgeschriebene Relevanzprüfung ergab, dass durch den Gesetzentwurf gleichstellungspolitische Aspekte nicht betroffen sind.

B- Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird § 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes um eine Ermächtigung ergänzt, die die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht vorsieht. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht, das den gleichen Regelungsgegenstand wie bestehendes innerstaatliches Recht aufweist, ein Anwendungsvorrang zukommt. Um Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu vermeiden, sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihr jeweiliges innerstaatliches Recht möglichst zeitnah an das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht anzupassen. Die zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht zu erlassende Verordnung soll daher ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.